

## Merkblatt über die Rechte der Opfer von Straftaten

Ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist jede Person, welche durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, wobei darunter nicht jede geringfügige Beeinträchtigung fällt. Der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, werden dem Opfer namentlich bei der Geltendmachung von Verfahrensrechten und Zivilansprüchen gleichgestellt, soweit diesen Personen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen. Für das Gerichtsverfahren gilt Folgendes:

- Das Opfer kann die Akten einsehen, Beweisanträge stellen und an Beweiserhebungen teilnehmen.
- Das Opfer kann im Untersuchungsverfahren Zivilansprüche anmelden, die sich aus der strafbaren Handlung herleiten. Nach Abschluss der Untersuchung und im gerichtlichen Vorverfahren kann die Zivilklage nur mit Zustimmung des Angeklagten anhängig gemacht werden. Im Berufungsverfahren kann sich das Opfer zu den im Untersuchungsverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht gestellten Zivilforderungen äussern; neue Zivilforderungen können nicht mehr gestellt werden.
- An der Gerichtsverhandlung kann sich das Opfer, das sich vorher am Verfahren beteiligt hat, umfassend äussern. Ausgenommen bleibt einzig das Äusserungsrecht zu rein täterbezogenen Punkten (insbesondere zur Strafzumessung).
- Ist im Strafverfahren keine Zivilforderung gestellt worden, so stehen dem Opfer die vorerwähnten Rechte trotzdem zu, wenn es sich am Verfahren beteiligt und wenn sich der Entscheid auf die Beurteilung der Zivilansprüche (allenfalls in einem anderen Verfahren) auswirken kann.
- Das Opfer, das ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung verlangen. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können den Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses verlangen.
- Sofern eine Einvernahme des Opfers im Gerichtsverfahren unumgänglich ist, hat es Anspruch auf grösstmöglichen Persönlichkeitsschutz; eine direkte Konfrontation mit dem Angeklagten ist auf Antrag des Opfers zu vermeiden. Das Opfer kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.
- Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört.
- Über die Möglichkeit, gegen ein Urteil ein Rechtsmittel einzulegen, wird in der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung orientiert.